

Paper-ID: VGI_191215



Zuschrift an die Redaktion

Joseph J. Adamczik ¹

¹ *Prag*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (3), S. 86–87

1912

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Adamczik_VGI_191215,  
Title = {Zuschrift an die Redaktion},  
Author = {Adamczik, Joseph J.},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {86--87},  
Number = {3},  
Year = {1912},  
Volume = {10}  
}
```



Vermessungsbeamten für agrarische Operationen, unbeschadet ihrer dienstlichen Obliegenheiten, jede Privatarbeit ausführen.«

»Es ist daher selbstverständlich, daß die Grundbesitzer solcherweise vollständig der Willkür der privaten Vermessungsorgane ausgeliefert sind.«

»Es reisen in ganz Niederösterreich von Privatgeometern angestellte Personen herum und drängen sich den Grundbesitzern und Gemeinden auf, letzteren sogar unter Anbieten von Gewinnanteilen.«

»Ein ganz krasser Fall ist folgender: Ein gewisser Privatgeometer Franz Lang schickt vor Bereisung der Gemeinden durch seine Gehilfen gedruckte Kundmachungen aus, auf welchen die ganz unglaubliche Anmerkung angebracht ist: »Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch hat jeder Grundbesitzer das Recht, die Grenzen seines Grundstückes vermarken zu lassen, auch wenn der Nachbar nicht einverstanden ist.«

»Diese Bemerkung gab Anlaß zu mehreren kostspieligen Prozessen und war die Ursache neuer Uneinigkeiten im Kleinbauernstande. Eine solche Kundmachung liegt hier bei.«

»Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter die Anfrage:«

»Ist Seine Exzellenz der Herr Statthalter geneigt, dahin zu wirken:«

»1. daß die im Reichsgesetzblatte verlautbarte Vorschrift vom 11. Juni«
 »1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, zu § 23, Absatz 21 und 22, betreffend die Ver«
 »messungen und Vermarkungen, nicht nur wie vorher ausgeführt werden,«
 »sondern die in dieser Vorschrift in Aussicht gestellte Ausdehnung der Ge«
 »stattung im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung von der k. k. Regierung«
 »endlich Platz greife;«

»2. daß geeignete Vorkehrungen getroffen werden, wodurch die Bevölke«
 »rung vor irreführenden Kundmachungen der Privatgeometer geschützt wird.«

Jukel, M. Schneider, Grim, Karpfinger, Zwetzbacher, Wille, Stöckler, Jedek, Höher, Bogendorfer, Diwald, Hochrieder, Fisslthaler, Veit, Huber, K. Lechner, A. Maier, Kern, List, Wagner, Eisenhut.

Zuschrift an die Redaktion.

Mit Beginn des laufenden Studienjahres trat bei der Lehrkanzel für Geodäsie an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag ein Absolvent des Geodätischen Kurses als Assistent ein, welcher die Staatsprüfung mit Auszeichnung abgelegt hat. Der gefertigte Vorstand der Lehrkanzel für Geodäsie stellte den Antrag, den Genannten mit Rücksicht auf sein vollständig abgeschlossenes Studium als vollqualifizierten Assistenten nach § 1 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, mit der Jahresremuneration von 1700 Kronen zu bestellen. Hiebei wurde eine eingehende Begründung verfaßt, in welcher betont wurde, daß ein so vorzüglicher Absolvent des Geodätischen Kurses der Lehrkanzel gleich von Anfang an bessere Dienste

leisten könne als ein Absolvent der Bauingenieurschule mit zwei Staatsprüfungen, da er im geodätischen Rechnen besser ausgebildet sei, Kenntnis der Kataster-Instruktionen und der Vermessungsgesetzkunde besitze und Sphärische Astronomie gehört habe und zur Staatsprüfung die Niedere und Höhere Geodäsie wiederholen mußte. Es wurde auch darauf verwiesen, daß mit der Staatsprüfung eine 6 tägige praktische Prüfung verbunden sei, daß sich also diese Abschlußprüfung keineswegs mit der theoretischen I. Staatsprüfung anderer Fachschulen auf dieselbe Stufe stellen lasse. Dabei ist noch ganz besonders hervorzuheben, daß der fertige Absolvent des Geodätischen Kurses seine ganze Kraft der Lehrkanzel widmen kann, während der Bauingenieurschüler mit nur der I. Staatsprüfung erst noch sein Studium für sich vollenden muß.

Der Antrag auf Zuerkennung der vollen Qualifikation wurde auch vom Professoren-Kollegium einstimmig befürwortet. Nichtsdestoweniger entschied das Ministerium für Kultus und Unterricht, daß dem bezeichneten Assistenten nicht die volle Qualifikation zuerkannt werden könne, und wies demnach für ihn nur eine Remuneration von 1400 Kronen an. Dies bedingt aber auch, daß dem betreffenden Assistenten nicht der Charakter eines Staatsbeamten zuerkannt werde und demnach beim unmittelbaren Übertritt in den Staatsdienst (Kataster) auch nicht die als Assistent verbrachte Dienstzeit in Anrechnung komme.

Dies führt aber zu ganz unhaltbaren Widersprüchen. Soll es den Geodäten unmöglich gemacht werden, als Assistenten der Geodäsie sich möglichst gründlich für ihren erwählten Lebensberuf auszubilden? Oder will man ihnen hiebei unverhältnismäßig große Opfer auferlegen und es dadurch den Lehrkanzeln für Geodäsie unmöglich machen, strebsame, vorzüglich qualifizierte Geodäten zu Assistenten heranzuziehen? Ja, soll selbst ein Geometer mit Praxis niemals qualifizierter Assistent für Geodäsie werden können?

Ich glaube die Ministerial-Verordnung vom 1. Jänner 1897 wurde zu einer Zeit herausgegeben, zu welcher es gar keine Absolventen des geodätischen Kurses noch gegeben hat, und demnach konnte man gerade an diese hiebei gar nicht gedacht haben.

Ich fordere demnach die Geometer-Vereine und die Lehrkanzel für Geodäsie auf, sich für eine gerechte Abänderung der oberwähnten Ministerial-Verordnung einzusetzen, so daß nur «unvollendetes Studium» für den Mangel an voller Qualifikation für die Hochschulassistenten als maßgebend bezeichnet werde.

Prag, 27. Februar 1912.

Prof. J. Adamczik.

* * *

Anmerkung. Nach eingezogenen Informationen an maßgebender Stelle im Ministerium für Kultus und Unterricht können wir mitteilen, daß man dort genau die Schwierigkeiten kennt, mit welchen ganz besonders die Professoren der Geodäsie dadurch zu kämpfen haben, daß es schwer ist, tüchtige Assistenten zu erhalten und daß die Assistenten, welche aus dem Kreise der Absolventen der geodätischen Kurse sich rekrutieren, nicht nach § 1 angestellt werden können. Eine Abänderung der vorstehend zitierten Ministerialverordnung ist in Vorbereitung und es ist berechtigte Hoffnung vorhanden, daß in Bälde die Assistentenmisere an den Lehrkanzeln für Geodäsie ein Ende finden wird.

Die Redaktion.